

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen
Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung
der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen**

Vom 29. Januar 1998

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 26. Juni 1997 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1989 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen (BGBl. 1995 II S. 969) eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben. Das Abkommen ist somit im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 abgegeben haben, mit Wirkung vom 26. Juni 1997 vorläufig anwendbar:

Deutschland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Spanien.

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Abkommens hat das Vereinigte Königreich folgende Zentrale Behörde bestimmt:

„Judicial Cooperation Unit Home Office London“.

Weiterhin hat Schweden bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 29. Juli 1997 zu dem Abkommen eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben. Das Abkommen ist somit im Verhältnis zwischen Schweden und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 abgegeben haben, mit Wirkung vom 29. Juli 1997 vorläufig anwendbar:

Deutschland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Spanien
Vereinigtes Königreich.

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Abkommens hat Schweden folgende Zentrale Behörde bestimmt:

„Sverige Utrikesdepartementet (Schwedisches Außenministerium)“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1997 (BGBl. II S. 1689).

Bonn, den 29. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger